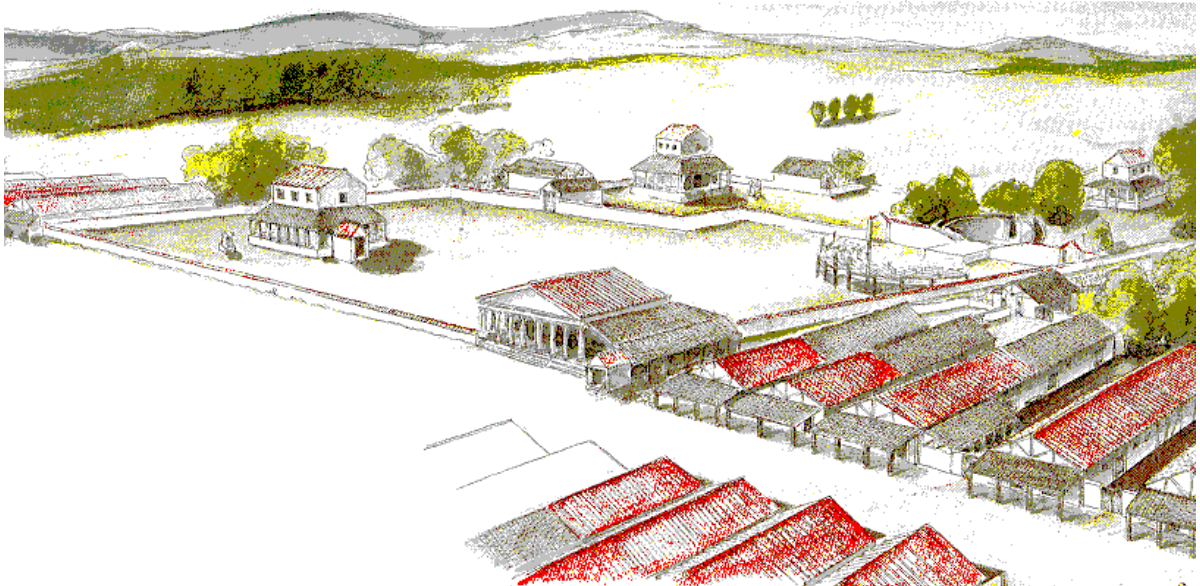




Satzung
Förderverein Vicus Belginum e.V.



Satzung

FÖRDERVEREIN VICUS BELGINUM E. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung: „Förderverein Vicus Belginum e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bernkastel-Kues eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Morbach.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Forschungs- und Besucherzentrums Vicus Belginum und des weiteren Ausbaus des Grabungsareals zu einem Archäologie- und Kulturpark.
2. Weiterhin trägt der Verein zur Förderung der „allgemeinen“ Kenntnis der Bevölkerung über die Bedeutung archäologischer Forschung am Beispiel der Siedlungsstätte „Vicus Belginum“ und des dazugehörenden Gräberfeldes bei.
3. Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen:
 - a. Gestaltung des Forschungs- und Besucherzentrums Vicus Belginum als Schulungs- und Informationsstätte zum Thema „Archäologie und Umwelt“
 - b. Präsentation von Ergebnissen der Forschungen im Bereich des Gräberfeldes und des Vicus
 - c. Darstellung von Rekonstruktionen im Außenbereich: Tempelbezirke mit Kulttheater, Langhausbebauung im Bereich des Vicus, Gräberfeld (für die keltisch-römische Forschung von mitteleuropäischer Bedeutung), Römerlager, experimentelle Archäologie u.a.
 - d. Förderung eines auf das Thema Archäologie, Kultur und Umwelt zielgerichteten Tourismus zur wirtschaftlichen Stärkung der strukturschwachen Region
4. Der Verein wird unter Wahrung der demokratischen Grundsätze, der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder geführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Diese dürfen auch Mitglieder des Fördervereins sein.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins aktiv oder finanziell unterstützen. Durch den Beitritt einer juristischen Person erwerben deren Mitglieder nicht persönlich die Mitgliedschaft des Vereins.

2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
3. Vom Verein ist eine stets auf dem Laufenden zu haltende Mitgliederliste zu führen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein,
 - b. durch den Tod des Mitglieds,
 - c. bei Erlöschen der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds,
 - d. durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Beim Ausscheiden durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein kann das Ausscheiden nur zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann nach vorangegangener Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen
 - a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und den Zweck des Fördervereins und
 - c. unehrenhafter Handlungen.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach Absatz 3 steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb einer Woche nach Mitteilung des vom Vorstand verfügbaren Ausschlusses an den Betroffenen bei dem Vorstand schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie der jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus können Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks finanzielle und organisatorische Beiträge leisten.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich bei der Entwicklung des Archäologie- und Kulturparks Belginum oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins und zur Ausstellung im Museum freien Zutritt.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Die Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet und beschließt über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten, die den Verein insgesamt betreffen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierers/Kassiererin
 - d. Kassenprüfung
 - e. Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - f. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - g. alle grundsätzlichen Angelegenheiten -inhaltlicher oder organisatorischer Art- des Vereins
 - h. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

§ 11

Sitzungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann die Bekanntmachungsfrist nötigenfalls bis auf drei Tage abgekürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Verhinderung eines Mitgliedes kann dieses sich in der Mitgliederversammlung durch den schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassierer/in
 - d. dem/der stellvertretenden Kassierer/in
 - e. dem/der Schriftführer/in
 - f. dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - g. vier Beisitzern
2. Der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Morbach ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes (sogenanntes geborenes Vorstandsmitglied). Für die Übernahme eines besonderen Vorstandsamtes eines geborenen Mitgliedes, ist die Wahl durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende ist Repräsentant des Vereins. Im Verhinderungsfall ist sein Stellvertreter zur Vertretung des Fördervereins berechtigt. Der Kassierer führt die finanziellen Abrechnungen von Veranstaltungen durch, sorgt für den satzungsgemäßen Beitragseinzug und ist für eine korrekte Kassenführung verantwortlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder übernehmen besondere Aufgaben innerhalb des Vorstandes.
5. Der Vorstand leitet den Förderverein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte.
6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen.
7. Der Vorsitzende hat auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung einzuberufen.
8. Der Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen.
2. Für rechtsverbindliche Erklärungen genügt die Unterschrift des/der Vorsitzenden, im Falle der Stellvertretung die Unterschrift des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen und sorgt im Rahmen der vorhandenen Mittel für die Verwirklichung der Zwecke und die Durchführung der Aufgaben des Vereins.
2. Der Vorstand entscheidet über Mitgliederaufnahmen und über den Ausschluss.

§ 15

Sitzungen und Entscheidungen des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, wenn der/die Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenigstens 2 Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung mit Frist von 3 Tagen - zwischen Einladung und Sitzung müssen 3 volle Kalendertage liegen - anwesend sind. Die Einladung kann auch durch mündliche Benachrichtigung erfolgen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Eine Entscheidung des Vorstandes kann schriftlich herbeigeführt werden, wenn sich alle Mitglieder des Vorstandes daran beteiligen. In diesem Falle kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er einstimmig gefasst wird.

§ 16

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für die Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim. Die Auflösung des Vereins ist nicht möglich, solange 20 Mitglieder für seinen Fortbestand eintreten.
3. Das zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses vorhandene Vereinsvermögen wird der Gemeinde Morbach übertragen. Das gilt auch für noch nicht erfasste Eventualverbindlichkeiten. Die Gemeinde darf das Vermögen nur für gemeinnützigen Zwecke verwenden.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Morbach, den 28.06.2001